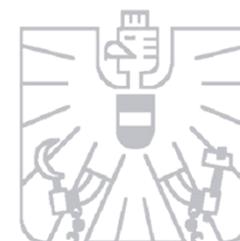




BEITRÄGE ZUM *SINGLE RESOLUTION FUND (SRF)* 2023

INFORMATION ZUM BEITRAGSZYKLUS 2023

Wien, Oktober 2022



INHALTSVERZEICHNIS

■ Was ist der Single Resolution Fund (SRF)?

■ Statistik

■ Beiträge 2023

- Beitragspflicht
- Berechnung und Termine
- SRB Template
- Übermittlung
- Sonstiges
- Offene Fragen
- Vorgehen
- Fragen

WAS IST DER SINGLE RESOLUTION FUND (SRF)?

- Der Single Resolution Fund (SRF) wird vom Single Resolution Board (SRB) verwaltet und ist eine der zentralen Säulen der Europäischen Bankenunion
- Die Finanzierung erfolgt ex-ante durch alle Mitglieder der Bankenunion; alle dort niedergelassenen CRR-Kreditinstitute zahlen individuelle Beiträge
- Die Berechnung der Beiträge erfolgt durch das SRB
- Der SRF befindet sich seit 2016 im Aufbau; das derzeitige Volumen beträgt rd. EUR 66 Mrd.
- Das geplante Zielvolumen bis 31.12.2023 beträgt mindestens 1% der gesicherten Einlagen
- Verwendung der Mittel des SRF: mittels Beschluss des SRB zur Gewährung von Darlehen oder zum Kauf von Aktiva im Fall einer Abwicklung, Finanzierung eines Brückeninstituts, Leistung einer Ausgleichszahlung an Gläubiger u.ä.

BEITRAGSPFLICHT

- Gem. § 123a Abs. 1 BaSAG sind alle Institute, sohin CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen gem. § 2 Z 2 und Z 3 BaSAG mit Sitz in AT beitragspflichtig
- Stichtag ist der 01.01.2023 → wenn eine Konzession an diesem Tag vorhanden ist, entsteht die Beitragspflicht für das Jahr 2023

EINHEITLICHES DATENTEMPLATE

- Für alle Institute der Bankenunion wird das Datentemplate vom SRB einheitlich vorgegeben und den österreichischen Instituten auf Deutsch zur Verfügung gestellt
- Das Template muss bis 31.01.2023 an das SRB (über die FMA) übermittelt sein
- Sind die Daten nicht per 31.01.2023 an das SRB (über die FMA) übermittelt, kommt der höchste Risikofaktor (1,5) zur Anwendung
- *Sobald das Template auf der Homepage der FMA zur Verfügung steht, kann es ausgefüllt an die FMA via **Incoming Plattform (Meldewesen/Neue Meldung/Einheitliches Datentemplate zum SRF 2023)** übermittelt werden*
- **Deadline für Übermittlung an die FMA: 13.01.2023**

BERECHNUNG DER BEITRÄGE - TERMINE

- Basis: Delegierte Verordnung (Del.VO) der Kommission 2015/63



- Grundsätzlich sind alle angeforderten Daten mit Stichtag 31.12.2021 zu melden
- Wenn das maßgebliche Geschäftsjahr für ein Kreditinstitut nicht mit 31.12. endet („schiefes“ Geschäftsjahr) , werden die Daten zum für das Institut festgesetzten Bilanzstichtag herangezogen (siehe Art. 14 (4) Del.VO 2015/63)
- Im Fall von Fusionen hat nur das übernehmende Institut seine Daten per 31.12.2021 beizubringen; das übertragende Institut hat keine Daten zu melden (da es per 01.01.2023 nicht mehr existiert)
 - Kein Aufsummieren der Daten; testierte Daten des übernehmenden (= bestehenden) Instituts per 31.12.2021

- **ALLE** für das Institut notwendigen Felder sind zu befüllen!
 - Auch die alternative E-Mail Adresse oder Telefonnummer
 - LEI Code und **RIAD Code (zB. AT000000xxxxxx ≠ BLZ)**
 - **ACHTUNG:** kleine Institute („Pauschalierte“), welche die Alternativberechnung wünschen, müssen nur die Arbeitsblätter 1-3 zu befüllen

- „*Gruppeninterne Verbindlichkeiten*“ können nur gemeldet werden, wenn es sich um CRR-Institute handelt (vergl. hierzu Art. 5 Abs. 1 lit. a Del.VO)

ÜBERMITTLUNG DES TEMPLATES AN DEN SRB IM XBRL-FORMAT

- Die FMA wird zur Datenerhebung zum Beitragsjahr 2023 ein Excel-Template in Deutsch zur Verfügung stellen und die Übermittlung an den SRB im XBRL-Format übernehmen. Dazu sind die ausgefüllten Datentemplates via Incoming Plattform an die FMA zu übermitteln:

Einbringungen ▾ Meldewesen ▾ Fragebögen ▾

Haupteinbringungsverantwortlicher Bankmitarbeiter
Test Bank

Ansprechpersonen (SPOC)

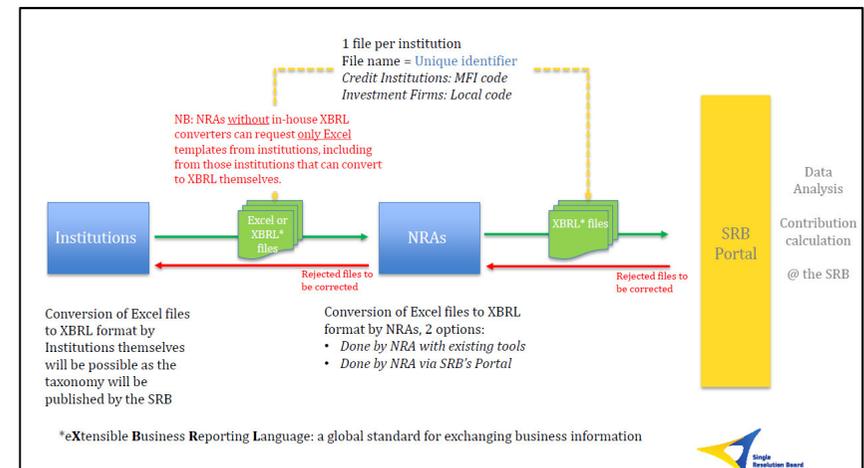
Neue Meldung erstellen

Art der Meldung
Einheitliches Datentemplate zum SRF 2023 ▾

1. Schritt: Datei auswählen
Datei auswählen | Keine Dat...ausgewählt

2. Schritt: Meldung an FMA absenden
Absenden

- Die Datentemplates können auch direkt im XBRL-Format an den SRB übermittelt werden.



DATENTEMPLATE - ORGANISATORISCHES

- Template: Version in DE und EN ab November 2022 verfügbar
 - **Das Template ist in der DE-Version zu befüllen**

- Übermittlung des Templates
 - Die Datei hat **ausschließlich** folgenden Namen aufzuweisen:

[20-stelliger LEI code]_AT_SRF080002_EACIND_2023-01-31_20200115161452154.xlsx

 (Wobei ALLE 17 numerischen Zahlen nach dem Datum jedenfalls inkludiert sind)
 - und ist über die **Incoming Plattform (Meldewesen/Neue Meldung/Einheitliches Datentemplate zum SRF 2023)** an die FMA zu übermitteln.

ADDITIONAL ASSURANCE – AUP ONLY



- Vorgabe bzw. Wortlaut ist auf der Homepage der FMA abrufbar

- Bestätigung der Daten
 - Gruppen, welche direkt von der EZB beaufsichtigt werden (SSM-Banken), haben eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers beizubringen. **Sign-offs werden im Zyklus 2023 nicht vom SRB akzeptiert.**
 - Bestätigung zu den Themen institutsspezifische Abzüge, Derivate und gedeckte Einlagen, gruppen-/IPS-interne Verbindlichkeiten sowie Eigenmittel (lediglich für Institute, denen von der zuständigen Behörde eine Ausnahme für die Meldung der Eigenmittel auf Einzelebene gewährt wurde).
 - Alle anderen Institute benötigen keine Bestätigungen
 - die Übermittlung erfolgt an die FMA bis spätestens 10.03.2023

- Seitens des SRB werden Prüfungen zu diesen Themen durchgeführt

RISIKOANPASSUNG GENERELL

Risikofeld	Gewicht	Risikoindikator	Gewicht
Risikoexponierung	50%	Über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) hinausgehende vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	25%
		Verschuldungsquote	25%
		Harte Kernkapitalquote	25%
		Gesamtrisikorexponierung dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	25%
Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen	20%	strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	50%
		Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	50%
Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft	10%	Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der EU	100%
Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren	20%	Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate, Komplexität und Abwicklungsfähigkeit	45%
		Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS)	45%
		Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln	10%

NICHT VERWENDETE RISIKOINDIKATOREN 2023

- Folgende Indikatoren finden für 2023 keine Anwendung, da zum Stichtag 31.12.2021 keine EURO-weit einheitlichen Daten vorhanden waren:
 - MREL
 - Komplexität und Abwicklungsfähigkeit

- Der Indikator **Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)** findet im Beitragszyklus 2023 erstmals Anwendung.

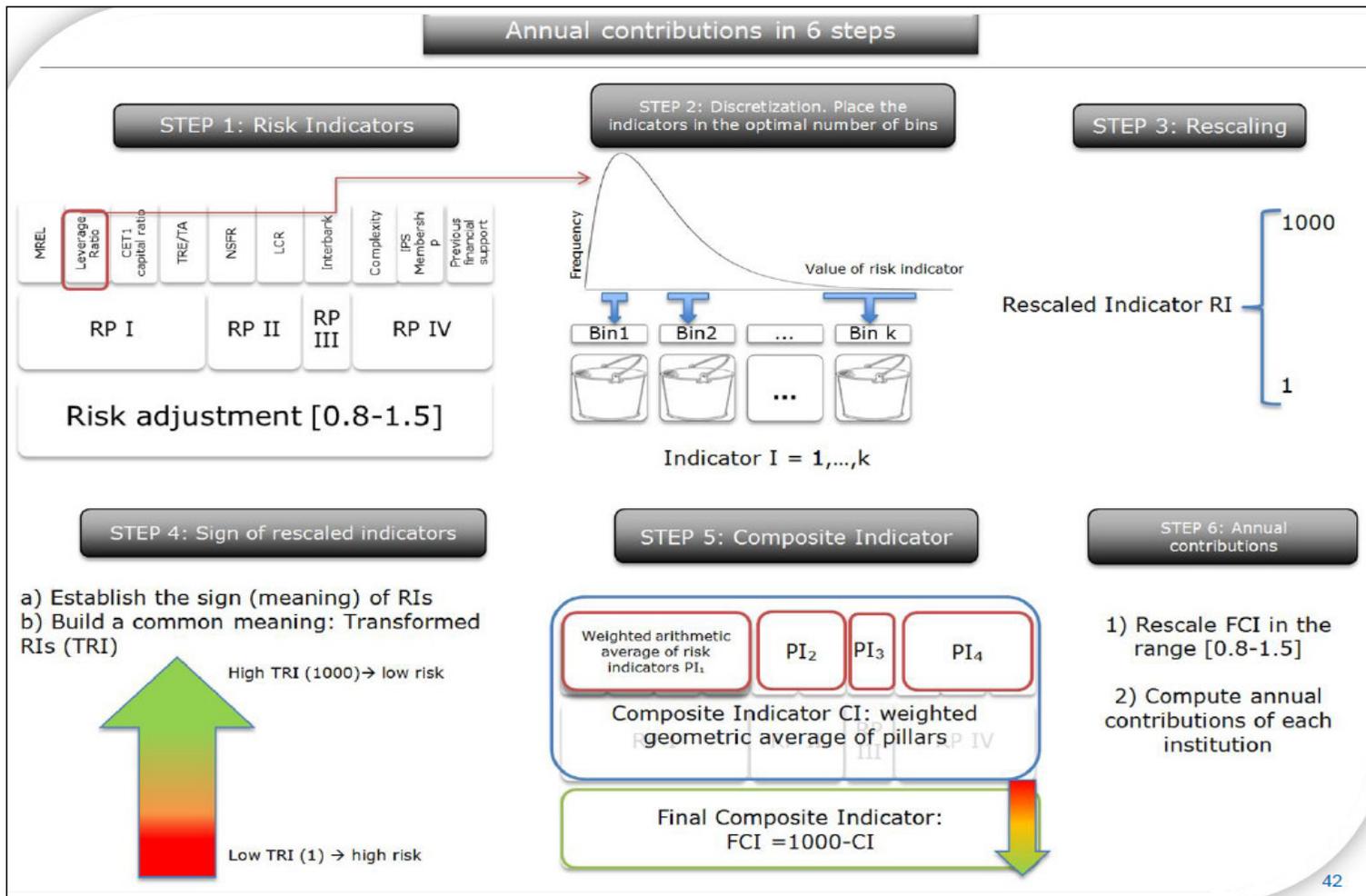
SEITENS SRB VERWENDETE PARAMETER FÜR DIE BEITRÄGE 2023



- Nicht alle notwendigen Parameter sind in der EURO-Zone national einheitlich implementiert bzw. vorhanden
- Wenn Parameter nicht vorhanden sind oder ein neuer Parameter zur Anwendung kommt, hat eine Neugewichtung der verwendeten Indikatoren zu erfolgen (Artikel 20 Abs. 1 Del.VO)

Risikofeld	Gewicht	Risikoindikator	Gewicht
Risikoexponierung	50%	Verschuldungsquote	33,3%
		Harte Kernkapitalquote	33,3%
		Gesamtrisikoeponierung dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	33,3%
Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen	20%	Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	50%
		Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	50%
Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft	10%	Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der EU	100%
Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren	20%	Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate	45%
		Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS)	45%
		Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln	10%

BERECHNUNGEN DURCH SRB



INDIVIDUELLER BEITRAG 2023



GRUNDLAGE: ARTIKEL 8 ABS. 1 LIT. H DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 2015/81

100% DES BEITRAGES GEM. SRM-VO (EURO-BASIS)

- 1/8 DES GELEISTETEN BEITRAGES AUS DEM JAHR 2015 (VORBEHALTLICH)
- +/- ANPASSUNG GEM. ARTIKEL 17 ABS. 4 DEL. VO (WENN NOTWENDIG)

= ZU LEISTENDER BEITRAG FÜR DAS JAHR 2023

BEITRAGSHÖHE 2023



- Der Beitrag zum SRF wird iSd Art. 8 (1) (h) Durchführungs-VO 2015/81 berechnet:
 - Die Zielausstattung für 2023 wird vom SRB jährlich festgelegt und beträgt ein Achtel vom Zielvolumen (noch offen - 2022: 1,60%) des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2022 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitute
 - Errechneter Wert gem. Art. 69 und 70 SRM-VO: **Anteil 100,00%** auf Basis der gedeckten Einlagen im EURO-Raum
 - *(Errechneter Wert gem. BRRD (BaSAG) kommt im Beitragszyklus 2023 nicht mehr zur Anwendung)*

OFFENE PUNKTE

- Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung (IPC) – *Entscheidung Q1/2023*
 - Der Prozess über Höhe, Vertrag, Genehmigung und Bezahlung des Collaterals ist noch offen

- Beiträge 2015
 - Die Höhe der Reduktion für die Beitragsleistung 2023 ist noch offen

- Zielvolumen – *Entscheidung Q1/2023*
 - Die Höhe des Zielvolumens ist noch offen

ZEITPLAN



- November 2022
 - Template zum SRF 2023 in DE zur Befüllung verfügbar
 - Übermittlung an die FMA **via Incoming Plattform** ab diesem Zeitpunkt möglich

- Bis 30.11.2022
 - Erste Indikation/Mitteilung, welche Institute Restatements gemäß Art. 17(3) Del.VO in Anspruch nehmen
 - Übermittlung bis spätestens 31.12.2022

- **Bis spätestens 13.01.2023 - Alle Institute haben das Template 2023 befüllt und an die FMA übermittelt**

- 31.01.2023 - Deadline für Übermittlung des Templates an die FMA und das SRB (durch FMA)

- Übermittlung der Datenbestätigungen (AuP) bis 10.03.2023

- Der Bescheid über die Höhe des institutsindividuellen Beitrages wird von der FMA vor dem 01.05.2023 **elektronisch (RsB)** an das beitragspflichtige Institut übermittelt

DATENÄNDERUNGEN ODER –KORREKTUREN (RESTATEMENTS)



- Institute können Daten für die Beitragsberechnungen 2015-2022 korrigieren (Artikel 17 Abs. 3 Del.VO)

- Sollte dies der Fall sein, so erfolgt dies wie folgt:
 - Ankündigung einer Datenänderung inkl. betreffendes Jahr bzw. welche Daten geändert werden bei der FMA (ab Mitte Oktober 2022)
 - Das Institut erhält ein Template zur Neubefüllung für den entsprechenden Beitragszyklus
 - Das ausgefüllte Template hat bis **spätestens 31.12.2022** an die FMA übermittelt zu werden
 - Das SRB berechnet den neuen Beitrag und berücksichtigt die Differenz zum vorgeschriebenen Beitrag für 2015-2022 in der Vorschreibung für 2023

KONSULTATIONSPHASE DES SRB

- Ende Februar/Anfang März 2023 wird der SRB einen **Konsultationsprozess zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für den Zyklus 2023** einleiten.
- Institute erhalten die Gelegenheit, zu allen von ihnen als relevant erachteten Aspekten der Beitragsberechnung Stellung zu nehmen und ihren individuellen Beitrag für 2023 zu simulieren.
- Alle Stellungnahmen, die fristgerecht beim SRB einlangen, werden im Rahmen der Beschlussfassung des SRB geprüft.
- Die Konsultation erfolgt auch heuer wieder über eine spezielle elektronische Plattform, die über die Website des SRB zugänglich ist. Das **Zugangspasswort für diese Plattform ist dem Kick-off letter** des SRB zu entnehmen.
- Der SRB wird im Vorfeld des Konsultationsverfahrens auf seiner Website weitere Informationen bereitstellen, damit die Institute rechtzeitig davon erfahren und sich umfassend beteiligen können.
- Zusätzliche **individuelle Mitteilungen** an die beitragspflichtigen Institute sind **nicht vorgesehen**.
- Weitere Informationen sind auf der Website des SRB, insbesondere im Zeitraum Februar- April 2023, abrufbar.



RÜCKFRAGEN BITTE AN:

Mag. Michaela Lehmann

michaela.lehmann@fma.gv.at

+43 1 24959 8108

Mag. Florian Mitterer

florian.mitterer@fma.gv.at

+43 1 24959 8110

Abwicklungsfonds@fma.gv.at



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz